

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der**  
**Gemeinde Horst (Holstein) vom 20.09.1993**  
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2005  
**(Aktuelle Fassung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Neufassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 30.1.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.9.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Reinigungspflicht**

Alle in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) sind zu reinigen.

**§ 2**  
**Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke insoweit auferlegt, als diese Straßenteile vor dem Grundstück vorhanden sind. Zu reinigen sind die folgenden Straßenteile:
  - a) die Gehwege
  - b) die begehbaren Seitenstreifen
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist
  - d) die Fußgängerstraßen
  - e) die nur für Fußgängerinnen und Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
  - f) die Rinnsteine
  - g) die Gräben
  - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - i) in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung: ein Streifen in Gehwegbreite (mindestens 1,50 m) vor den Grundstücken
2. An Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten
  - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c) die dinglich Wohnberechtigte/den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
3. Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3** **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten sich Art, Umfang und Häufigkeit der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen – nicht mit Salz – zu bestreuen.  
Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen, das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Grundstücke grenzenden Drittel des Gehweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist.
7. In verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite vor den Grundstücken. Soweit sich in diesen Bereichen Hindernisse (z. B. Pflanzinseln, Parkplätze) befinden, verlagert sich der Streifen um das Hindernis herum.

### **§ 4** **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

### **§ 5** **Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das grundbuchrechtliche Grundstück.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. der Hinterfront oder den Seitenfronten an der Straße liegt.

### **§ 5 a** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde Horst (Holstein) ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
2. Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

### **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.3.1975 in der Form der 2. Nachtragssatzung außer Kraft.

Horst (Holstein), den 20.9.1993

- Skrobarczyk -  
Der Bürgermeister

**Anlage zu §§ 1 und 2** der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Horst:

Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) – wie nachstehend aufgeführt – und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen:

#### **Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage**

Am Bahnhof, Am Markt, Amselstraße, Am Wasserwerk, An den Eichen, An der Bundesstraße einschl. Hausnr. 37/40, Bahnhofstraße von Hausnr. 1/2 bis 65/68 und ab Hausnr. 105/108, Beckerskamp, Birkenweg, Buchenweg, Buschweg, Eichenweg, Elmshorner Straße, Emil-Nolde-Straße, Erlenweg, Ernst-Barlach-Straße, Fasanenweg, Fiefhusener Weg von der Einmündung Ernst-Barlach-Straße bis Einmündung Langenkamp, Friedenstraße, Friedhofstraße, Fritz-Reuter-Straße, Galgenberg, Gärtnerstraße, Gewerbestraße, Glashofkamp, Gorch-Fock-Straße, Grönland, Handwerkerallee, Heimstraße, Heisterender Weg, Hennmoor, Hermann-Löns-Weg, Horster Landstraße ab Hausnr. 11/16, Horster Viereck, Horstheider Weg einschl. Hausnr. 148/149, Jahnring, Jahnstraße, Johannesstraße, Kiebitzreiherr Chaussee ab Nr. 52 / 63, Kirchenstieg, Klaus-Groth-Weg, Körnerstwierte, Langenkamp, Lerchenweg, Lüningshofer Weg einschl. Hausnr. 5, Marie-Curie-Allee, Max-Planck-Straße, Meisenstieg, Pappelallee, Poststraße, Rebhuhnweg, Reiherstieg, Rotkehlchenstraße, Schlehenkamp, Schlottbohm, Schulstraße, Stellbusch, Stieglitzweg, Theodor-Storm-Straße, Vogtskamp, Weidenstieg, Wiesengrund, Wilhelm-Busch-Weg, Wilhelm-Struve-Straße, Zum Boyendeich.

### **Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage**

./ (keine)

eingearbeitet sind:

Artikel VI der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) zur Verarbeitung personenbezogener Daten vom 23.02.1994

1. Nachtragssatzung vom 01.11.2001
2. Nachtragssatzung vom 13.12.2005 – in Kraft getreten am 22.12.2005

*Ausdruck vom 11.02.2014*